

ANWALTSKANZLEI SANDMEIER & SIXTA

RAe Sandmeier & Sixta • Steubstr. 6 • 86551 Aichach

An Gastronomen, Laden- und
Geschäftsinhaber in Bayern

Clemens Sandmeier

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Beatrix Sixta

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Steubstr. 6
86551 Aichach
Tel.: 08251/20 45 4-0
Fax: 08251/20 45 4-29
mail@aichacher-anwaltskanzlei.de
www.aichacher-anwaltskanzlei.de

Ihr/Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)

Maskenpflicht

18.01.21

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

nachdem mir aufgefallen war, dass Gastronomen und Ladenbesitzer ihre Kundschaft teilweise vehement auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung beim Betreten des Geschäftes hingewiesen bzw. ihnen sogar den Zutritt verweigert hatten, musste ich in Gesprächen mit den jeweiligen Inhabern feststellen, dass diese vor allem aus Angst vor 5.000 € Bußgeld so handelten. Diese Angst möchte ich Ihnen durch Aufklärung über die **aktuelle Rechtslage** nehmen.

Seit dem 15. Januar 2021 gilt die „Verordnung zur Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ (11. BayIfSMV). Aktuell gilt diese Verordnung bis 31. Januar 2021, mit Verlängerung ist aber zu rechnen.

Für die **Ladengeschäfte mit Kundenverkehr**, die derzeit geöffnet haben dürfen, und für die Abholung vorbestellter Waren gilt gem. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 BayIfSMV: „In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.“

Zu beachten ist dabei, dass die FFP2-Maskenpflicht nicht für Kinder zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag gilt. Sie müssen weiterhin nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Außerdem sind von der (FFP2-)Maskenpflicht diejenigen Personen befreit, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung bei gesundheitlichen Gründen *insbesondere* durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung erfolgt, § 1 Abs. 2 S.1 Nr.2 BayIfSMV.

Der Betrieb von **Gastronomiebetrieben** jeder Art ist derzeit untersagt, § 13 Abs. 1 BayIfSMV. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke, ohne Verzehr vor Ort. Eine Maskenpflicht bei Abholung bzw. Übergabe der Speisen und Getränke ist - anders als bei Click & Collect - in § 13 BayIfSMV nicht geregelt.

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der o.g. Paragrafen der Maskenpflicht nicht nachkommt, § 28 Nr. 7 der 11. BayIfSMV. Der Betreiber eines Ladengeschäfts handelt bezüglich der Maskenpflicht aber nur dann ordnungswidrig, wenn er nicht sicherstellt, dass das Personal der Maskenpflicht nachkommt, § 28 Nr. 11 BayIfSMV.

Sie sind also weiterhin nicht verpflichtet, ihre Kunden auf deren etwaige Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine FFP2-Maske zu tragen, hinzzuweisen. Und erst recht müssen Sie keine 5000 € Strafe bezahlen, wenn Sie dies unterlassen. Als Geschäftsinhaber sind sie lediglich für Ihr eigenes Verhalten und für das Ihrer Mitarbeiter verantwortlich. **Sie können für das ggfs. ordnungswidrige Verhalten Ihrer Kunden nicht zur Verantwortung gezogen werden!**

Es genügt, wenn Sie an Ihrem Eingang einen Hinweis aushängen, der sinngemäß lautet wie folgt:

Bitte beachten Sie eigenverantwortlich die derzeit gültige Maskenpflicht. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es Menschen gibt, die die Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht tragen. Bitte haben Sie auch Verständnis dafür, dass wir die Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht prüfen, da wir uns ansonsten aufgrund § 21 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ggf. schadensersatzpflichtig machen könnten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Ihre Geschäftsleitung

Ich hoffe, Ihnen mit obigen Ausführungen Ihre ggfs. bestehende Besorgtheit etwas genommen zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Clemens Sandmeier

Rechtsanwalt